



Christian Meyer

Niedersächsischer Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hannover, 21.07.2014

Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG)
Chausseestrasse 8/F
10 115 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben zur „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung. Mir ist dieses Thema sehr wichtig und ich setze mich aktiv für eine Gentechnikfreiheit ein. Die Pläne der Geflügelbranche wieder verstärkt auf Futter mit Gensoja zu setzen, haben mich daher schockiert. Gemeinsam mit meinen Kollegen aus Nordrhein-Westfalen Johannes Rimmel habe ich daher auch den Verband der Geflügelzüchter darum gebeten, diese Pläne noch einmal zu überdenken.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement dafür, dass der Einsatz von Genfutter möglichst vermieden werden soll und biete Ihnen hier meine volle Unterstützung an. Zu den aufgeworfenen Fachfragen, kann ich Ihnen nach Rücksprache mit den Fachleuten in meinem Haus folgendes mitteilen:

In der EU dürfen gentechnisch veränderte Futtermittel nur eingesetzt werden, wenn dies durch eine Entscheidung der EU-KOM genehmigt wurde. Diese Inverkehrbringungs-genehmigung gilt gemäß § 14 (5) GenTG auch in Deutschland.

Für nicht zugelassene gentechnisch veränderte Futtermittel besteht demnach eine Null-Toleranz. Solche Futtermittel dürfen weder in Spuren GVO enthalten noch mit entsprechender Kennzeichnung in der EU in den Verkehr gebracht werden.

Zugelassene gentechnisch veränderte Futtermittel dürfen demgegenüber in den Verkehr gebracht werden und sind grundsätzlich als solche zu kennzeichnen. Lediglich wenn sie einen Anteil mit nicht mehr als 0,9% GVO aufweisen, der zufällig oder technisch nicht vermeidbar ist, kann diese Kennzeichnung entfallen. Über 0,9% Anteile zugelassener GVO-Anteile sind also in jedem Fall zu kennzeichnen (Artikel 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003).

Calenberger Straße 2
30169 Hannover

Telefon (05 11) 120 - 20 83/20 81
Telefax (05 11) 120 - 23 77

E-Mail
christian.meyer@ml.niedersachsen.de

Sollten im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung zugelassene gentechnisch veränderte Futtermittel mit einem Anteil von nicht mehr als 0,9% GVO nachgewiesen werden, wird in jedem Einzelfall nachgeprüft, ob diese Anteile tatsächlich zufällig oder technisch nicht vermeidbar waren.

Nach Art. 24 Abs 3 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 müssen die Unternehmer im Zweifelsfall der zuständigen Behörde nachweisen, dass sie geeignete Schritte unternommen haben, um das Vorhandensein derartiger Materialien zu vermeiden.

Der von Ihnen zitierte Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln (Stand 2011) ist nach wie vor Grundlage aller Futtermittelüberwachungsbehörden in Deutschland. Der Leitfaden enthält u.a. auch eine Auslegung der Begriffe „zufällig“ und „technisch nicht vermeidbar“.

Die derzeit bestehende Kennzeichnungslücke für Lebensmittel aus Tieren, bei denen während der Erzeugung Futtermittel aus gentechnisch veränderten Materialien eingesetzt wurden, ist für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht nachvollziehbar und enthält ihnen wichtige Informationen zur Herstellung vor. Mir ist es sehr wichtig, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher sich in allen Bereichen ein Bild über den Produktionsprozess Ihrer Nahrungsmittel machen können. Zu wissen, ob das Fleisch von einem Tier kommt, welches mit Gensoja gefüttert wurde oder nicht, ist ein wichtiges Recht der Verbraucherinnen und Verbraucher. Die niedersächsische Landesregierung setzt sich daher auch auf Bundes- und Europäischer Ebene für mehr Verbrauchertransparenz und bessere Kennzeichnung von Lebensmitteln ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Meyer